VERORDNUNG (EWG) Nr. 2708/80 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 der Kommission (3) gelten die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

Aus der Akte über den Beitritt Griechenlands geht hervor, daß die Einfuhrlizenzen ab 1. Januar 1981 nicht mehr für den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Griechenland gelten. Die Gültigkeit der Lizenzen, in denen Griechenland als Ursprungs- oder Bestimmungsland genannt ist, ist daher auf den 31. Dezember 1980 zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, die in Feld 13 oder 14 den Vermerk ‚Griechenland' enthalten, wird jedoch auf den 31. Dezember 1980 befristet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 43.